

#### Benutzungsordnung für den städtischen Häckselplatz

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2015 die nachstehende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Asperg unterhält für die Annahme von Baum- und Heckenschnitt den Häckselplätz auf dem Flurstück 2158 im Gewann "Gänse".

Für die Verarbeitung und Verwertung des Grünguts ist die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) zuständig, für die Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Platz die Stadt Asperg.

Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung des Häckselplatzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, diese Benutzungsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg.

Das Landratsamt Ludwigsburg ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Die Bereitstellung und Gestaltung des Häckselplatzes sowie die immissionsschutzrechtliche Verantwortung ist Aufgabe der Stadt Asperg.

Beim Betreten des Häckselplatzes wird die Benutzungsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Häckselplatzbereich, einschließlich des unmittelbaren Zufahrtsbereiches sowie den Randdämmen.

## § 3 Aufsicht

- (1) Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung haben die Mitarbeiter der Stadt Asperg sowie die Mitarbeiter der AVL und des Landratsamtes.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder.

#### § 4 Benutzer

(1) Benutzungsberechtigt sind die in § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Personen, insbesondere die Einwohner der Städte und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg.

(2) Anlieferungen aus Gewerbebetrieben sind nicht gestattet.

# § 5 Annahmebedingungen für Abfälle

- (1) Auf dem Häckselplatz werden folgende Grünabfälle angenommen:
  - Reisig
  - Baumschnitt
  - Gehölzschnitt

Der Durchmesser der Äste darf 15 cm nicht überschreiten.

Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie unter anderem Steine, Glas, Metall und Kunststoffen sein. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.

- (2) Folgende Stoffe dürfen nicht angeliefert werden:
  - Wurzelstöcke
  - dicke Äste und Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser
  - Gras
  - Laub
  - Friedhofsabfälle
  - Rechengut
  - Altholz (wie z.B. Möbel- oder Bauholz und ähnliche behandelte Hölzer)
  - Boden und Bauschutt
  - Schnittgut von stark befahrenen Straßen
  - sonstige Abfälle
- (3) Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden.
- (4) Grünschnitt (Gras und Laub) darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des Häckselplatzes abgeladen werden. Außerhalb des Häckselplatzes, insbesondere auf Randdämmen und Zufahrtswegen, sind Ablagerungen jeglicher Art unzulässig. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals gemäß § 3 ist unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Das Aufsichtspersonal gemäß § 3 ist berechtigt Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, zurückzuweisen. Abfälle, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen. Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Sicherung und ordnungsgemäßen Entsorgung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind.

## § 6 Abladen, Eigentumsübergang

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Entladen in das Eigentum des Landkreises Ludwigsburg über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle.

#### § 7 Verbote

- (1) Die Benutzung des Häckselplatzes durch Unbefugte ist verboten.
- (2) Bei Häckselarbeiten darf der Häckselplatz aus Sicherheitsgründen nicht befahren oder betreten werden.

- (3) Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen sind auf dem Häckselplatz verboten.
- (4) Das Ablagern von Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 2 ist verboten.

### § 8 Haftung

- (1) Das Betreten des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Benutzer und Besucher haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen.
- (3) Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber gemäß § 1 sind aufgrund des Häckselplatzzustandes (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.), soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.
- (5) Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

#### § 9 Häckselplatzverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf dem Häckselplatz gegen die in der Benutzungsverordnung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung befristet von der Anlieferung auf dem Häckselplatz ausgeschlossen werden.

Dies gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die

- 1. unzulässige Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 auf dem Häckselplatz anliefern,
- 2. Abfälle von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anliefern,
- 3. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den unmittelbaren Zu- und Abfahrtswegen kein Grüngut verloren werden kann oder
- 4. den Anweisungen der Aufsichtspersonen gemäß § 3 Abs. 1 nicht Folge leisten.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der GemO handelt, wer

- 1. den Anweisungen der Aufsichtspersonen gemäß § 3 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- 2. ohne Benutzer im Sinne von § 4 seine Abfälle auf dem Häckselplatz anliefert,
- 3. unzulässige Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 auf dem Häckselplatz anliefert,
- 4. entgegen § 5 Abs. 4 Grünschnitt außerhalb der dafür vorgesehene Flächen ablädt,
- 5. den Häckselplatz bei Häckselarbeiten befährt oder betritt (§ 7 Abs. 2) oder
- 6. auf dem Häckselplatz mit offenem Feuer und anderen Zündquellen umgeht oder raucht (§ 7 Abs. 3).

## § 11 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung in der Fassung vom 21.10.1997 außer Kraft.

Asperg, den 24.02.2015

gez. Ulrich Storer Bürgermeister